

## **1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung**

Diese Durchführungsbestimmung ermöglicht eine finanzielle Förderung von Energieberatungen (z.B. allgemeine Energieberatungen, Fachplanungen für Wärmepumpentechnologie, Solarberatungen, Beleuchtungsberatungen, Heizlastberechnungen) und statischen Voruntersuchungen in Verbindung mit dem geplanten Einbau von PV- und Solarthermieanlagen. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung erfolgt aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen.

## **2. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind Sportbünde, die Gliederungen des LSB sind, sowie Sportvereine und Landesfachverbände, die ordentliches Mitglied im LSB sind.

## **3. Förderungsvoraussetzungen**

Die Förderung von Beratungsmaßnahmen, die vor Zugang der Fördermittelzusage bereits begonnen bzw. beauftragt wurden, ist unzulässig.

Der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit darf nicht älter als fünf Jahre sein und muss vom Zeitpunkt der Antragsstellung bis zur Auszahlung der Fördermittel vorliegen.

Der Verein muss bestätigen, dass

- das Grundstück, die Gebäude und baulichen Anlagen sich im Eigentum des Antragsberechtigten befinden oder
- ein vertraglich eingeräumtes Nutzungsrecht vorliegt (überwiegend vom Verein genutzt) und der Verein die Energiekosten für das Beratungsobjekt trägt.

Entsprechende Nachweise sind im Falle einer Prüfung vorzulegen.

## **4. Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung**

Die finanzielle Förderung seitens des LSB ist auf die Durchführung von Beratungsmaßnahmen beschränkt, die eine Laufzeit von maximal zwei Jahren haben. Der LSB bewilligt die beantragte Förderung von Energieberatungen in Höhe von maximal 3.500 € brutto und von Beleuchtungsberatungen sowie statischen Voruntersuchungen in Höhe von maximal 1.500 € brutto.

## **5. Antragsverfahren und Mittelauszahlung**

Sportbünde, Sportvereine und Landesfachverbände richten ihre Anträge direkt an den LSB. Bei der Antragstellung sind die vom LSB vorgegebenen Formblätter zu verwenden. Der Antragsteller muss für eine Energieberatung ein Angebot eines/r zugelassenen Energieeffizienzberaters/in ([www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de)) und für die statische Voruntersuchung ein Angebot eines Statikbüros vorlegen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des LSB.

Spätestens drei Monate nach erfolgter Beratung soll der Sportverein einen Auszahlungsantrag beim LSB ein. Dem Auszahlungsantrag sind die Rechnung des Energieberatungsbüros in Kopie, die mindestens in Höhe der Abforderung sein muss sowie der Zahlungsnachweis (Kopie des Kontoauszuges) beizufügen. Der Förderzeitraum beginnt mit dem Datum der Fördermittelzusage.

## **6. Prüfung der Mittelverwendung**

Für jede abgerechnete Beratung sind alle die Beratung betreffenden Unterlagen (inkl. aller Belege, Nachweise, Beratungsberichte und entsprechender Verträge) für Prüfzwecke zehn Jahre vom Förderungsempfänger aufzubewahren und verfügbar zu halten.

Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (LandesSportBund, Landesfachverbände, Sportbünde, Sportvereine), die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportfördergesetz).

Wird bei der Prüfung festgestellt, dass Mittel entgegen dieser Durchführungsbestimmung oder der Fördermittelzusage abgerechnet oder verwendet wurden oder werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Landesfachverbandes, Sportbundes oder Mitgliedvereins zurückzuerstatten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.

Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

## **7. Inkrafttreten/Gültigkeit**

Die Durchführungsbestimmung tritt zum 22.05.2025 in Kraft und löst die bisherige Fassung vom 01.09.2023 ab. Die Durchführungsbestimmung ist bis zum 31.12.2026 befristet.